

► Courtage/Maklerrecht

Versicherer kann Courtagezusage jederzeit widerrufen

| Der Versicherer kann eine Courtagezusage jederzeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen. Ein Urteil des LG Köln bestätigt diesen Grundsatz. |

Gleiches gilt für die Zeichnungs- und Schadenregulierungsvollmachten, die dem Versicherungsmakler im Zusammenhang mit der Courtagezusage erteilt worden sind. Auch diese sind eigenständige einseitige Willenserklärungen, die der Versicherer jederzeit ohne Grund widerrufen kann (LG Köln, Urteil vom 19.2.2016, Az. 89 O 50/15, Abruf-Nr. 185177).

Wichtig | Von einer einheitlichen Kooperationsvereinbarung, die nach § 314 BGB nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann, ist nach Ansicht des LG nicht auszugehen. Und zwar selbst dann nicht, wenn im Rahmen der Kooperation zusätzlich eine Inkassovereinbarung geschlossen worden ist, die der Versicherer zusammen mit einer erteilten Inkassovollmacht zum Ende des Versicherungsjahres widerrufen hat. Folglich verneinte das LG Köln wegen der berechtigten Widerrufe auch den vom Makler geltend gemachten Schadenersatzanspruch.

► Untervermittler

Anspruch auf Gewährung von Bucheinsicht und Verjährung

| Der Anspruch auf Gewährung von Bucheinsicht (§ 87c Abs. 4 HGB) verjährt selbstständig. Er wird allerdings gegenstandslos, wenn der Provisionsanspruch, dessen Vorbereitung er dienen soll, verjährt ist oder aus anderen Gründen nicht mehr durchgesetzt werden kann. Denn der Anspruch auf Gewährung von Bucheinsicht ist ein Hilfsanspruch. Das hat der BGH entschieden und damit seine Rechtsprechung bestätigt (BGH, Beschluss vom 23.2.2016, Az. VII ZR 28/15, Abruf-Nr. 184476). |

Hintergrund | Provisions- und Hilfsansprüche wie der Anspruch auf Gewährung von Bucheinsicht unterliegen der dreijährigen Regelverjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB). Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). Bei Unkenntnis, die nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht, verjähren die Ansprüche in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

► Tippgeber

Steuerpflicht von Provisionen an Tippgeber

| Ein Leser fragt: Ich zahle an einen privaten Tippgeber Provisionen. Wie sind diese beim Tippgeber zu versteuern? |

Kein wichtiger Grund erforderlich

Provisionsanspruch verjährt – Anspruch auf Bucheinsicht gegenstandslos

Ein Leser fragt – die Redaktion antwortet

Antwort | Der Tippgeber muss die Provision je nach Umfang als sonstige oder gewerbliche Einkünfte versteuern:

- Wird der Tippgeber nur gelegentlich tätig und
 - betragen die Provisionen weniger als 256 Euro im Jahr, sind sie bei ihm steuerfrei;
 - erreichen die Provisionen 256 Euro oder mehr, muss der Tippgeber diese Provision als sonstige Leistung nach § 22 Nr. 3 EStG versteuern, weil er sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der von ihm erbrachten Tippgeber-Tätigkeit annimmt (BFH, Urteil vom 21.9.2004, Az. IX R 13/02, Abruf-Nr. 042884). Dies gilt nach Ansicht des FG Niedersachsen selbst dann, wenn diese Person nur einmalig vermittelnd tätig geworden ist (FG Niedersachsen, Urteil vom 25.1.2005, Az. 13 K 555/00, Abruf-Nr. 052758).
- Geht der Umfang über die gelegentliche Tätigkeit als Tippgeber hinaus, handelt es sich bei den Provisionen um Betriebseinnahmen aus seiner gewerblichen Tätigkeit. Ist der Tippgeber gewerblich tätig, ist die Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig (BFH, Urteil vom 6.9.2007, Az. V R 50/05, Abruf-Nr. 073881 – zum Werbeagenten). Für Sie heißt das: Sie zahlen die Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer. Ausnahme: Der Tippgeber ist Kleinunternehmer. Das ist er, wenn sein Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dann unterliegt der Tippgeber nicht der Umsatzsteuer, es sei denn, er hat zur Umsatzsteuerpflicht optiert.

DOWNLOAD

Vereinbarung
auf wvm.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Tippgebervereinbarung“ zum Download auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 43205184

► Kfz-Versicherung

Schäden beim Entladen eines Tanklastzugs

| Ein Schaden ist bereits dann „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben. Das Schadensgeschehen muss also bei einer wertenden Betrachtung durch das Kraftfahrzeug (mit-)geprägt worden sein. Mit dieser bekannten Formel bezieht der BGH Schäden, die beim Betrieb einer Arbeitsmaschine entstehen, in den Kfz-Versicherungsschutz ein. |

Im Urteilsfall wurde Heizöl aus einem Tanklastwagen entladen. Der Verbindungsschlauch vom Lkw zum Haus war undicht. Und so entstand ein Öl Schaden. Der BGH stellte klar, dass es bei einem Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktionen erforderlich ist, dass der Schaden mit der Bestimmung der Maschine zur Fortbewegung und zum Transport zusammenhängt. Das sei beim Tanklastwagen der Fall, bei dem Öl aus einem Tanklastwagen mittels einer auf ihm befindlichen Vorrichtung entladen werde (BGH, Urteil vom 8.12.2015, Az. VI ZR 139/15, Abruf-Nr. 183943).

PRAXISHINWEIS | Der Halter haftet nicht mehr nach § 7 Abs. 1 StVG, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion keine Rolle mehr spielt und das Kfz nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird.

Öl ausgelaufen